-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.09.2000

3. Instanz

Datum	03.05.2001

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 6. September 2000 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Entziehung und RÃ¼ckforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi); die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Anspruch durch Eintritt einer zweiten Sperrzeit erloschen ist.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger war bis Mai 1994 als Tankstellenhelfer beschÃ¤ftigt. Ab 1994 bezog er Arbeitslosengeld (Alg) und ab Juni 1995 AnschluÃ-Alhi.

Ein Vermittlungsangebot der beklagten Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA), als Landschaftsarbeiter im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme (ABM) bei der Gemeinde P. zu arbeiten, nahm der KlÃ¤ger nicht an. Die BA stellte mit Bescheid vom 27. Oktober 1995 den Eintritt einer Sperrzeit vom 29. Juni bis 20.

September 1995 fest. Widerspruch, Klage und Berufung des KlÃ¤gers dagegen blieben erfolglos (Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 28. April 1997 â L 3 AR 3900/96 -).

Die Gemeinde G. bot dem KlÃ¤ger unter dem 19. MÃ¤rz 1996 eine BeschÃ¤ftigung als Landschaftsarbeiter im Rahmen einer ABM an. Der KlÃ¤ger teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 20. MÃ¤rz 1996 mit, er sei Ã¼ber das "Schreiben vom 19. MÃ¤rz 1996, Ã¼ber ein beginnendes ArbeitsverhÃ¤ltnis zu sprechen, entsetzt". Ein RechtsverhÃ¤ltnis mit der Gemeinde kÃ¶nne er "unter den jetzt von Ihnen gegebenen UmstÃ¤nden" nicht eingehen. Mit einem Schreiben vom 21. MÃ¤rz 1996 erteilte die BA dem KlÃ¤ger ein Vermittlungsangebot Ã¼ber eine Stelle als Landschaftsarbeiter im Rahmen einer ABM bei der Gemeinde G. ab 1. April 1996. Das Schreiben enthielt eine Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit ("R2"). Der KlÃ¤ger sollte sich am 25. MÃ¤rz 1996 bei der Gemeinde vorstellen. Diese antwortete der BA mit Schreiben vom 26. MÃ¤rz 1996, der KlÃ¤ger habe sich nicht vorgestellt. Mit Bescheid vom 7. Mai 1996 idF des Widerspruchsbescheids vom 24. April 1997 hob die BA die Bewilligung der Alhi ab 26. MÃ¤rz 1996 auf und verlangte die Erstattung der bis zum 17. April 1996 bereits gezahlten Alhi in HÃ¶he von 844 DM. In der BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt, dem KlÃ¤ger sei die Aufnahme der Arbeit im Rahmen einer ABM zuzumuten, obwohl eine MaÃnahme der beruflichen Bildung fÃ¼r ihn vorgesehen sei. Er habe damit Grund fÃ¼r den Eintritt einer zweiten Regelsperrzeit gegeben, so daÃ der Anspruch auf Alhi erloschen sei.

Die Klage, mit welcher der KlÃ¤ger geltend gemacht hat, die BA habe ausreichende VermittlungsbemÃ¼hungen nicht unternommen und ihm auch nicht deutlich gemacht, wie die Zuweisung zu der ABM-Stelle mit der BildungsmaÃnahme zusammenhÃ¤nge, hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 19. Februar 1998 abgewiesen.

Mit der Berufung hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, er fÃ¤nde das Vorgehen der BA nicht in Ordnung, ihn einer ABM-MaÃnahme zuzuweisen, in der er seine beruflichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten nicht hÃ¤tte erhalten oder erweitern kÃ¶nnen.

Das LSG hat das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide mit Urteil vom 6. September 2000 aufgehoben. Es hat den Eintritt einer zweiten Sperrzeit verneint, weil der KlÃ¤ger nicht zeitgerecht Ã¼ber die Folgen der Ablehnung des Arbeitsamts belehrt worden sei. Das Arbeitsangebot der Gemeinde G. habe der KlÃ¤ger bereits am 20. MÃ¤rz 1996 abgelehnt. Das Vermittlungsangebot der BA mit der Rechtsfolgenbelehrung habe er jedoch frÃ¼hestens am 21. MÃ¤rz 1996 erhalten. Die Belehrung habe ihre Warnfunktion, dem Arbeitslosen die Folgen einer Ablehnung des Vermittlungsangebots vor Augen zu fÃ¼hren, nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Durch sein Verhalten gegenÃ¼ber der Gemeinde sei der KlÃ¤ger bereits festgelegt gewesen, ohne die unerlÃ¤Ãliche Belehrung berÃ¼cksichtigen zu kÃ¶nnen. In einem vergleichbaren Fall habe auch das Bundessozialgericht (BSG) eine nachfolgende Belehrung nicht als ausreichend erachtet (BSGE 47, 101, 105 f = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5). Die Revision hat das LSG mit der ErwÃ¤gung zugelassen,

von ihm nicht geteilte Bedenken gegen die erwÃ¤hnte Entscheidung zu klÃ¤ren.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte sinngemÃ¤Ã eine Verletzung der Â§Â§ 119 Abs 1 Nr 2 und 119a Abs 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG). Sie fÃ¼hrt aus, der KlÃ¤ger habe mit dem Vermittlungsangebot der BA eine inhaltlich ausreichende und zeitgerechte Rechtsfolgenbelehrung erhalten. Nur der Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamts, nicht aber das Arbeitsangebot der Gemeinde sei fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit nach Â§ 119 Abs 1 Nr 2 AFG erheblich gewesen. Es sei auch zweifelhaft, ob der KlÃ¤ger mit seinem Schreiben an die Gemeinde vom 20. MÃ¤rz 1996 das Arbeitsangebot abgelehnt habe. AusdrÃ¼cklich habe er sich auf UmstÃ¤nde bezogen, die durch das Vermittlungsangebot der BA verÃ¤ndert sein kÃ¶nnten. Die vom LSG herangezogene Rechtsprechung des BSG stehe einer abweichenden Entscheidung nicht entgegen, weil diese "offenbar" ein Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes und eine nach Ablehnung durch den Arbeitslosen nachgeholte Rechtsfolgenbelehrung betroffen habe. Im zu beurteilenden Fall habe dagegen der "Sperrzeitsachverhalt" zeitlich nach der Rechtsfolgenbelehrung gelegen. Durch das Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes mit der Belehrung sei fÃ¼r den Arbeitslosen eine verÃ¤nderte Lage eingetreten, so daÃ die Ablehnung nicht bloÃ die schlichte Wiederholung der gegenÃ¼ber der Gemeinde abgegebenen ErklÃ¤rung gewesen sei. Wegen der Besonderheiten der ABM kÃ¶nne es nur eine eingeschrÃ¤nkte "Selbstbindung" des Arbeitslosen geben. Die Kostenbeteiligung der BA kÃ¶nnten Arbeitnehmer und Arbeitgeber veranlassen, ein ArbeitsverhÃ¤ltnis unabhÃ¤ngig von der Vorgeschichte einzugehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 6. September 2000 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend. Die Warnfunktion der Rechtsfolgenbelehrung erfordere grundsÃ¤tzlich, daÃ Arbeitslose vor Aufnahme des GesprÃ¤chs mit dem Arbeitgeber belehrt worden seien. Durch die Ablehnung des Arbeitsangebots des Arbeitgebers habe sich der Arbeitslose bereits festgelegt. Die Ansicht der Revision verletze das PersÃ¶nlichkeitsrecht des KlÃ¤gers. In dem Umstand, daÃ die Beklagte trotz des Schreibens des KlÃ¤gers an die Gemeinde vom 20. MÃ¤rz 1996 und seiner ErklÃ¤rung in der Vorsprache am 29. MÃ¤rz 1996 an dem Vermittlungsangebot vom 21. MÃ¤rz 1996 festgehalten habe, liege eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung. Die Rechtsfolgenbelehrung des Vermittlungsangebots vom 21. MÃ¤rz 1996 sei verspÃ¤tet gewesen. Die damit mangelhafte Belehrung stehe dem Eintritt einer Sperrzeit entgegen.

II

Die Revision der BA ist begrÃ¼ndet. Die Entscheidung des LSG beruht auf einer

Verletzung des Â§ 119 Abs 3 und Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG. FÃ¼r eine abschlieÃ□ende Entscheidung des BSG reichen die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht aus.

1. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligung von Alhi ist Â§ 152 Abs 3 AFG idF des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 2353) iVm Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch. Danach ist die Bewilligung von Alhi als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vom Zeitpunkt einer wesentlichen Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse an aufzuheben, soweit der Betroffene wuÃ□te oder grob fahrlÃ¤ssig nicht wuÃ□te, daÃ□ der im aufgehobenen Bewilligungsbescheid festgestellte Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Wesentlich ist jede Ã□nderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Bewilligung der Alhi entscheidungserheblich waren (BSGE 59, 111, 112 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 19). Der Eintritt einer zweiten Sperrzeit von mindestens acht Wochen nach Entstehung des Anspruchs ist eine wesentliche Ã□nderung in den VerhÃ¤ltnissen, denn sie fÃ¼hrt nach Â§Â§ 119 Abs 3, 119a Nr 2 AFG zum ErlÃ¶schen des Anspruchs. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, lÃ¤Ã□t sich nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht beurteilen.

2. Eine Sperrzeit von regelmÃ¤Ã□ig zwÃ¶lf Wochen tritt nach Â§Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2, 119a Nr 1 AFG grundsÃ¤tzlich ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der TÃ¤tigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat. Diese Vorschriften fÃ¼r den Anspruch auf Alg gelten fÃ¼r die Alhi entsprechend; Besonderheiten der Alhi, die dem entgegenstehen kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich (Â§ 134 Abs 4 Satz 1 AFG).

Unter Entstehung des Anspruchs iS des Â§ 119 Abs 3 AFG ist die Entstehung der Anwartschaft auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu verstehen (BSGE 47, 101, 104 f = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5). Dabei ist zwischen AnsprÃ¼chen auf Alg und Alhi nicht zu unterscheiden, weil diese nach Â§ 134 Abs 4 Satz 1 AFG als einheitlicher Anspruch gelten. Der KlÃ¤ger hat nach der Entstehung des Anspruchs bereits AnlaÃ□ zu einer zwÃ¶lfwÃ¶chigen Sperrzeit vom 29. Juni bis 20. September 1995 gegeben. Dies hat die BA durch Bescheid vom 27. Oktober 1995 festgestellt. Da der KlÃ¤ger diesen Bescheid nicht mit Erfolg angefochten hat und der Bescheid bindend geworden ist, steht seine RechtmÃ¤Ã□igkeit nicht mehr in Frage.

Mit der Ablehnung des Vermittlungsangebots der BA vom 21. MÃ¤rz 1996, das nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG mit einer zutreffenden und inhaltlich ausreichenden Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen versehen war, hat der KlÃ¤ger den Sperrzeittatbestand des Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG erneut erfÃ¼llt. Dem steht nicht entgegen, daÃ□ er zum Zeitpunkt des Vermittlungsangebotes und der Rechtsfolgenbelehrung bereits ein gleichlautendes Arbeitsangebot der Gemeinde G. abgelehnt hatte. Erheblich fÃ¼r den hier maÃ□geblichen Sperrzeittatbestand ist nÃ¤mlich nicht ein Arbeitsangebot vom Arbeitgeber, sondern allein das Vermittlungsangebot der BA. Etwas anderes lÃ¤Ã□t sich dem Urteil des BSG vom 10. Oktober 1978 (BSGE 47, 101, 105 f = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5), auf das sich das LSG berufen hat, nicht entnehmen. Zutreffend weist die Revision darauf hin, die

AusfÃ¼hrungen des BSG Ã¼ber die Notwendigkeit einer Belehrung des Arbeitslosen vor Ablehnung eines Arbeitsangebots bezÃ¶gen sich auf einen in rechtlicher Hinsicht wesentlich abweichenden Sachverhalt. In dem vom BSG aaO entschiedenen Falle hatte der Arbeitslose nicht ein nach Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG rechtlich unerhebliches Arbeitsangebot des Arbeitgebers, sondern ein Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes abgelehnt, dem mÃ¶glicherweise die nach der genannten Vorschrift unerlÃ¤Ãliche Rechtsfolgenbelehrung fehlte. Nur unter dieser tatsÃ¤chlichen Voraussetzung sind die AusfÃ¼hrungen des BSG Ã¼ber das VerstÃ¤ndnis des Tatbestandsmerkmals "nach Entstehen des Anspruchs" iS des Â§ 119 Abs 3 AFG verstÃ¤ndlich. Es leuchtet ein, daÃ einer â dem inzwischen abgelehnten Vermittlungsangebot nachgeschobenen â BegrÃ¼ndung nicht mehr die Warnfunktion zukommen kann, dem Arbeitslosen die Folgen vor Augen zu fÃ¼hren, die sich aus der Ablehnung des Vermittlungsangebots ergeben. Bei der Ablehnung eines Arbeitsangebots des Arbeitgebers ist die Lage im Hinblick auf die Fassung des Sperrzeittatbestandes Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG insofern anders, als die ablehnende Haltung des Arbeitslosen gegenÃ¼ber einem solchen Arbeitsangebot sperrzeitrechtlich folgenlos bleibt. Nach Erhalt des Vermittlungsangebots der BA mit der erforderlichen Rechtsfolgenbelehrung war der KlÃ¤ger in der Lage, unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde selbstverantwortlich eine Entscheidung zu treffen (BSGE 47, 101, 105 = SozR 4100 Â§ 119 Nr 5). Trotz der Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen hat der KlÃ¤ger sich nicht bei der Gemeinde G. vorgestellt. Damit hat er erneut den Sperrzeittatbestand des Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG erfÃ¼llt.

3. Damit ist jedoch nicht gesagt, daÃ die dem Vermittlungsangebot der BA vorausgegangene Ablehnung des Arbeitsangebots der Gemeinde immer rechtlich unerheblich ist. UnabhÃ¤ngig vom Sperrzeittatbestand selbst kann sich die voraufgegangene Arbeitsablehnung auswirken, wenn dem Arbeitslosen nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles eine SinnesÃ¤nderung unter dem Eindruck der Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen nicht zuzumuten ist und es deshalb fÃ¼r die Ablehnung des Vermittlungsangebots einen wichtigen Grund iS des Â§ 119 Abs 1 Satz 1 AFG hat. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt lÃ¤Ãt sich das "PersÃ¶nlichkeitsrecht" des KlÃ¤gers wahren. Die ablehnende Haltung gegenÃ¼ber dem Arbeitsangebot des Arbeitgebers allein reicht jedoch nicht aus, um einen wichtigen Grund fÃ¼r die Ablehnung des Vermittlungsangebots der BA anzunehmen. Hinzutreten mÃ¼ssen besondere UmstÃ¤nde, die zum Beispiel in Inhalt und Art der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitslosen gefÃ¼hrten Verhandlung liegen kÃ¶nnen.

Im Ã¼brigen sind sÃ¤mtliche UmstÃ¤nde zu bedenken, die auch unabhÃ¤ngig von der Reihenfolge der Kontakte zwischen Arbeitslosem, Arbeitgeber und Arbeitsamt einen wichtigen Grund zur Ablehnung eines Vermittlungsangebots darstellen kÃ¶nnen (vgl dazu: Gagel/Winkler, SGB III â ArbeitsfÃ¶rderung, Anhang 1 zu Â§ 144 â "Das ABC des wichtigen Grundes" â Stand: Juli 1999). Die zur Zeit des Vermittlungsangebotes im FrÃ¼hjahr 1996 bereits in Aussicht genommene berufsbildende MaÃnahme lÃ¤Ãt die Arbeitsaufnahme in einer ABM fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht ohne weiteres unzumutbar erscheinen. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers erscheint eine BeschÃ¤ftigung als Landschaftsarbeiter fÃ¼r ihn auch nicht

qualitativ unzumutbar. Nach den Feststellungen des LSG war der KlÃ¤ger bis Mai 1994 nicht in einem qualifizierten Beruf, sondern lediglich als Tankstellenhelfer beschÃ¤ftigt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Vermittlungsangebots ist auch die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berÃ¼cksichtigen. Zum Zeitpunkt des Vermittlungsangebots war der KlÃ¤ger fast zwei Jahre arbeitslos. Weiter setzen die Rechtsfolgen des Â§ 119 Abs 3 AFG voraus, daÃ der Eintritt einer Sperrzeit von mindestens acht Wochen nicht eine besondere HÃ¤rte iS des Â§ 119 Abs 2 AFG bedeutete.

Da das LSG â nach seiner Rechtsansicht folgerichtig â zu diesen Fragen nicht Stellung genommen und Tatsachenfeststellungen nicht getroffen hat, ist der Rechtsstreit nach Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen, das auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Bei der erneuten Entscheidung sollten die Einlassungen des KlÃ¤gers â einschlieÃlich seines Schreibens vom 20. MÃ¤rz 1996 â AnlaÃ zu der PrÃ¼fung geben, ob er nach seinem Verhalten und seinen ÃuÃerungen mÃ¶glicherweise im Hinblick auf die von ihm erwartete MaÃnahme der beruflichen Bildung ab 26. MÃ¤rz 1996 noch Ã¼ber die Bereitschaft verfÃ¼gte, jede zumutbare BeschÃ¤ftigung anzunehmen, die er ausÃ¼ben konnte und durfte (Â§ 103 Abs 1 Nr 2 Buchst a AFG). Gegebenenfalls liegt auch in einer fehlenden Bereitschaft, jede zumutbare BeschÃ¤ftigung anzunehmen, eine wesentliche Ãnderung, die es rechtfertigte, die Bewilligung von Alg aufzuheben. Dazu ist klarzustellen, daÃ die Gerichte nicht nur den von der BA angenommenen Aufhebungsgrund, sondern die RechtmÃ¤Ãigkeit der getroffenen Regelung grundsÃ¤tzlich unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu Ã¼berprÃ¼fen haben (BSG SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 9).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024